

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 5.

Mittwoch, den 27. März

1889.

Die Ernennung von Prosynodal-Examinatoren betr.

Nr. 2812. Auf Grund der Uns durch Rescript der S. Congreg. Conc. Trident. vom 8. März l. J. erteilten päpstlichen Vollmacht haben Wir mit Zustimmung des Hochwürdigsten Erzbischöflichen Domcapitels auf die Dauer von drei Jahren zu Prosynodal-Examinatoren ernannt:

den Hochwürdigsten Herrn Prälaten Domdecan Franz Karl Weikum,	
„ Hochwürdigsten „ Domkapitular Dr. Josef Kössing,	
„ „ „ „ Monsignore Rudolph Behrle,	
„ „ „ „ Dr. Friedrich Justus Knecht,	
„ „ „ „ Geistl. Rath Monsignore Markus Krauth,	
„ „ „ „ Domkapitular Ferdinand Rudolf,	
„ „ „ „ Dr. Jakob Schmitt,	
„ „ „ „ Landolin Kiefer,	
„ „ „ „ Professor Dr. Kornelius Krieg,	
„ „ „ „ Director und Professor Dr. Andreas Schill,	
„ „ „ „ Decan und Pfarrer Anton Fräßle in Gurtweil,	
„ „ „ „ Pfarrer Joseph Litschgi von Reichenau, z. B. in Sölden.	

Freiburg, den 21. März 1889.

† Johannes Christian,
Erzbischof.

Die Unabkömmlichkeit militärpflichtiger Geistlicher betr.

Nr. 2360. Unter Hinweis auf § 125 und § 126 der in Nr. XLVIII des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes für das Großherzogthum Baden pro 1888 publicirten Wehordnung für das deutsche Reich vom 22. November 1888 veranlassen wir die militärdienstpflichtigen Geistlichen behufs Anfertigung der Nachtragsliste für das Unabkömmlichkeitsverfahren eine Nachweisung ihrer Dienst- und militärischen Stellung bis längstens zum 15. Mai d. J. anher vorzulegen.

Diese Nachweisung hat zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Zivilstellung,
3. Militärcharge und Truppengattung,
4. Zeitpunkt des Eintritts in's stehende Heer,
5. Bezeichnung des Truppentheils, bei welchem der Eintritt erfolgte,
6. Angabe des Wohnortes, Kreis u. und Bezirkskommando,
7. Etwa schon früher erfolgte Unabkömmlichkeit,
8. Etwaige Bemerkungen.

Gleichzeitig setzen wir den Termin zur Vorlage der von nun an alljährlich zu erfolgenden Anmeldung der Unabkömmlichkeit in Fällen eingetretener Veränderung der dienstlichen Stellung auf 15. November jeden Jahres fest, um das hiernach aufzustellende Verzeichniß rechtzeitig Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mittheilen zu können.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 126 Ziff. 4 der Wehrrordnung Unabkömmlichheits-
erklärungen im Augenblick der Einberufung unstatthaft sind.

Für den Hohenzollern'schen Theil der Erzdiocese ergeht besondere Anordnung.
Freiburg, den 21. März 1889.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Besetzung der Meßner- und Organistendienste betr.

Nr. 2658. An die Erzbischöflichen Pfarrämter und katholischen Stiftungscommissionen der Erzdiocese badischen
Anthells:

Um bei Neubesetzungen von Meßner- und Organistendiensten unnöthige Weiterungen zu vermeiden, machen
wir unsere Pfarrämter auf genaue Beachtung des § 3 unseres Erlasses vom 29. October 1868 Nr. 8158 (Anz.=
Blatt Nr. 17, besonders Ziffer 10) aufmerksam, wornach der mit dem neuerwählten Meßner bezw. Organisten
abgeschlossene Vertrag (und zwar, wie der letzte § des Vertragsformulars angibt, in dreifacher Ausfertigung)
zunächst dem Katholischen Oberstiftungsrathe vorzulegen ist, der sodann das Weitere zur Genehmigung
bei diesseitiger Behörde besorgen wird.

Freiburg, den 14. März 1889.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Abhaltung von Versteigerungen in Wirthshäusern betr.

Nr. 3002. Den Verrechnungen der uns unmittelbar unterstellten Fonds und Kassen, den Erzbischöflichen
Kapitelskammerern als Interkalarverrechnern kathol. Pfründen und den kathol. Stiftungscommissionen empfehlen wir
unter Hinweisung auf die unten abgedruckte landesherrliche Verordnung vom 25. Januar l. Js. — Gesetzes- und
Verordnungs-Blatt Nr. III. vom 2. v. Mts. —, die in ihrem Geschäftskreis vorkommenden öffentlichen Ver-
steigerungen und Verpachtungen künftighin nicht mehr in Wirthshäusern, sondern in andern geeigneten Räumlich-
keiten abzuhalten bezw. abhalten zu lassen, sofern solche zur Verfügung stehen oder gegen angemessene Vergütung
erhältlich sind (vergl. § 2 der angeführten landesherrlichen Verordnung). Wegen Erlangung solcher Räumlichkeiten
ist sich im Bedarfsfall an die betreffende zuständige Gemeindebehörde zu wenden.

Karlsruhe, den 11. März 1889.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Siegel.

Bühler.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 25. Januar 1889.)

Die Abhaltung von Versteigerungen in Wirthshäusern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Beamten des Staates, der Gemeinden, der Verwaltung der weltlichen Stiftungen ist untersagt, Versteigerungen, mögen die-
selben Fahrnisse oder Liegenschaften, und hinsichtlich letzterer die Veräußerung oder die Verpachtung zum Gegenstand haben, in Wirths-
häusern abzuhalten.

§ 2.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, zu den durch die bezeichneten Beamten vorzunehmenden Liegenschaftsversteigerungen die
hierzu geeigneten Räumlichkeiten der Gemeindehäuser gegen eine Vergütung für Heizung und Reinigung zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Ausnahmen von dem in § 1 ausgesprochenen Verbote sind nur zulässig:

wenn andere zur Abhaltung der Versteigerung geeignete Räumlichkeiten am Versteigerungsorte nicht zu beschaffen sind,
oder wenn dem Beamten aus besonderen Gründen von der vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsbehörde die Erlaubniß zur Vor-
nahme der Versteigerung in einem Wirthshause ertheilt wird.

Gegeben zu Berlin, den 25. Januar 1889.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Roff.

Auf Seiner Königlich Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Bettmaringen, Decanats Stühlingen, mit einem Einkommen von 2784 *M.*, außer 104 *M.* 50 *S.* Gebühren für Abhaltung der Jahrtagsstiftungen und 30 *M.* 51 *S.* für besondere kirchliche Verrichtungen und mit der Verbindlichkeit, zwei Vicare zu halten, sowie eine zu 5% verzinssliche Provisoriumsschuld von 355 *M.* 67 *S.* durch eine jährliche Abgabe von 84 *M.* zu tilgen. So lange ein zweiter Vicar angestellt ist, erhöht sich das Einkommen um 514 *M.* 29 *S.* und hat dieser Vicar im Filial Oberwangen sonn- und feiertäglichen Gottesdienst zu halten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgezeichneten Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

II.

Limbach, Decanats Walldürn, mit einem Einkommen von 2287 *M.* außer 71 *M.* 80 *S.* und 24 *M.* Gebühren für Abhaltung von gestifteten Jahrtagen und 12 *M.* für Allerseelenandachten und mit der Verbindlichkeit, zwei Vicare zu halten und zur Verzinsung und Tilgung einer Provisoriumsschuld von 269 *M.* eine jährliche Zahlung von 87 *M.* zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch ihre vorgesetzten Decanate an Seine Excellenz, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu wenden.

Pfründebesezungen.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der vom Erzbischöflichen Ordinariat in Vorschlag gebrachten drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser August Eckhard in Dölsstetten auf die Pfarrei Niederwühl, Decanats Waldshut, designirt und hat derselbe den 25. Februar l. J. die canonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Müllen, Decanats Lahr, präsentirten Pfarrer Adolf Riefterer, bisher Kaplaneiverweser in Bickesheim, wurde den 28. Februar l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der vom Erzbischöflichen Ordinariat in Vorschlag gebrachten drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser Julius Englert in Handschuchsheim auf die Pfarrei Altdorf, Decanats Lahr, designirt und hat derselbe den 28. Februar l. J. die canonische Institution erhalten.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben unterm 7. März l. J. den Hochwürdigen Herrn Professor Dr. Josef König an der Universität dahier zum Geistlichen Rathe ad honorem ernannt.

Diensternennungen.

Mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 31. Januar l. J., Nr. 1027 wurde Pfarrer Michael Mez in Fützen zum Erzbischöflichen Schulinspector für das Landkapitel Stühlingen und zwar für die Schulen in Dillendorf, Brunnadern, Epfenhofen, Ewattingen, Münchingen, Lausheim, Blumegg, Lembach, Schwaningen, Bonndorf, Wellendingen, Ebnet, Stühlingen, Eberfingen, Weizen, Lenzkirch, Fischbach und Raithenbuch ernannt.

Mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 21. März l. J., Nr. 2468 wurde Stadtpfarrer Johann Baptist Götz in Lenzkirch zum Erzbischöflichen Schulinspector für das Landkapitel Stühlingen und zwar für die Schulen in Altglashütte, Bärenthal, Falkau, Gündelwangen, Boll, Kappel, Grünwald, Saig, Schluchsee, Aha, Grafenhausen, Birkendorf und Dürrenbühl ernannt.

Vom venerabeln Landkapitel Haigerloch wurde Pfarrer Heinrich Huthmacher in Hart zum Definitor gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 7. März l. J. Nr. 2425 bestätigt.

Vom venerabeln Landkapitel Hegau wurde Pfarrer Karl Schlee in Arlen zum Decan gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 14. März l. J. Nr. 2329 bestätigt.

Vom venerabeln Landkapitel Hegau wurde Pfarrer Johann Hämmerle in Böhlingen zum Definitor gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariates vom 14. März l. J. Nr. 2467 bestätigt.

Versezungen.

- Den 28. Februar: Wilhelm Hämmerle, Pfarrverweser in Merdingen i. g. E. nach Bulach.
Heinrich Alois Kaiser, Pfarrverweser in Bulach als Kaplaneiverweser nach Horheim.
Johann Nepomuk Lehmann, Pfarrverweser in Obergrombach i. g. E. nach Oberhalbach.
Johann Fischer, Kaplaneiverweser in Horheim als Pfarrverweser nach Dillendorf.
Friedrich Wehrle, Vicar in Biel als Pfarrverweser daselbst.
Emil Schmelz, Pfarrverweser in Wettelbrunn als Kaplaneiverweser nach Eendingen.
Albert Dreier, Kaplaneiverweser in Eendingen als Pfarrverweser nach Hugstetten.
Blasius Manz, Vicar in Lichtenthal i. g. E. nach Weiler, Decanats Jahr.
August Baumeister, Vicar in Ettenheim i. g. E. nach Lichtenthal.
Josef Mager, Vicar in Oberried i. g. E. nach Reichenau.
Anton Weiß, Vicar in Meersburg i. g. E. nach Oberachern.
Franz Josef Böggle, Vicar in Oberachern i. g. E. nach Föhlingen.
Albert Traber, Vicar in Föhlingen i. g. E. nach Meersburg.
- Den 7. März: Pfarrer Thaddäus Weiler, Pfarrverweser in Langenrain i. g. E. nach Dingelsdorf.

Fromme Stiftungen.

Zur Heiligenpflege Jungingen 200 *M.* von Amalia Bofch aus Weisbolsheim zu zwei hl. Messen für den † Sebastian Bofch und dessen Ehefrau Eva geb. Winter und für Johann Georg Winter.

Zur Heiligenpflege Ringingen 100 *M.* von Kunigunde Faigle geb. Daigger zu einer hl. Messe für ihre †† Eltern Longin Daigger und Johanna geb. Hascher, sowie der leßtern Sohn Andreas Pfister.

Zum Maria-Hilf-Kapellenfond in Adelhausen-Wiehre 500 *M.* von der † Wittwe Sophie Krebs geb. Schaal ohne Belastung.

Zur Heiligenpflege Bingen 100 *M.* von Hildegard Mendler zu einer hl. Messe für ihre †† Eltern Anton Mendler und Wallburga geb. Kaiser und die Familienangehörigen.

Zum Kirchenfond Kenzingen 500 *M.* von dem † Landgerichtsrath Josef Nau zu Freiburg zu einem Seelenamt für den Stifter, seine Ehefrau und seine †† Eltern.

Zu demselben 200 *M.* von der † Luise Fasoli zu einem

Seelenamt für die Stifterin und ihre Eltern Josef und Katharina Fasoli.

Zu demselben von der gleichen Stifterin 1100 *M.* zur Erstellung eines neuen Seitenaltars.

Zum Baufond Bauerbach 600 *M.* von dem † Pfarrer Josef Ulrich zur Entrichtung der Brandversicherungsbeiträge für die Kirche.

Zum Heiligenfond Bauerbach 1185 *M.* von dem † Stadtpfarrer Josef Ruck in Gerlachsheim zu Almosenvertheilung an diejenigen Armen, welche dem Jahrtagsamte für den Stifter beiwohnen und zu Geschenken an arme Erstcommunicanten und Christenlehrpflichtige.

Zum Kirchenfond Bauerbach 600 *M.* von dem † Pfarrer Josef Ulrich zur Unterhaltung des ewigen Lichtes und Anschaffung von Paramenten.

Zu demselben 400 *M.* von dem gleichen Stifter zu einem Seelenamte für sich, seine Eltern und Geschwister.

Zu demselben 2500 *M.* von demselben Stifter zur inneren Ausstattung der Pfarrkirche.